

Österreich - Plattform Fluglärm

p.A. Susanne Rynesch Am Schönberg 9 2504 SOOSS Tel.: 0043 / (0)699 / 10 687 682 oder 0 22 52 / 88 7 44 E-mail: rynesch@utanet.at
ZVR: 158640737

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/L2 Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten
l2@bmk.gv.at per Mail

10. Juni 2021

Betrifft: Novellierungsentwürfe Flughafenentgeltgesetz, Luftfahrtgesetz, unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novellierungsentwürfe betr. das Flughafenentgeltgesetz und das Luftfahrtgesetz sind uns zur Kenntnis gelangt. Wir erlauben uns, dazu Stellung zu nehmen wie folgt:

Zunächst möchten wir unser Befremden zum Ausdruck bringen, dass für so weitreichende Novellierungsentwürfe eine Begutachtungsfrist von gerade einmal 10 Tagen, in die auch noch ein langes Wochenende mit erwartbaren Urlauben fällt, eingeräumt wird. Dass auf diese Weise eine angemessene und sachlich fundierte Diskussion de facto unterbunden wird, ist aus unserer Sicht höchst bedauerlich.

Zum Entwurf des FEG:

Dass der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen in den Erläuterungen als „erhebliches öffentliches Interesse“ dargestellt wird, ist sehr zu begrüßen. Dass die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen als gesamthafes Konzept noch immer nicht vorhanden sind, kann kaum bestritten werden - das FEG alleine kann keinesfalls eine ausreichende Grundlage zur Lärminderung bieten. Die Bestimmungen des § 4a im Novellierungsentwurf des FEG stellen einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar, es fehlt jedoch an jenem Grad von Bestimmtheit, der eine zielführende Umsetzung ermöglichen würde: Das betrifft

- die eingeschränkte Eignung der Lärmzertifikate für die Abschätzung der Immissionen in einer Flughafenumgebung ebenso wie
- Hinweise zur Verortung und zum Betrieb der Messstellen;
- Hinweise zur Veröffentlichung der Messdaten und der Eingangsdaten für die Festlegung der Entgelte
- in den Kann-Bestimmungen des § 4a (3) fehlen die Kriterien: Wann ist Lärminderung „nachweislich“,
- was genau sind „regionale Besonderheiten“?
- Inwiefern werden nicht nur die Anflugverfahren, sondern auch die lärmintensiven Abflugverfahren berücksichtigt?
- Die Schadstoffemissionen wären in die Entgeltdifferenzierung dringend einzubeziehen!

Wir ersuchen dringend, den Text des § 4a entsprechend zu ergänzen.

Zum Entwurf betr. Luftfahrtgesetz:

Österreich - Plattform Fluglärm

p.A. Susanne Rynesch Am Schönberg 9 2504 SOOSS Tel.: 0043 / (0)699 / 10 687 682 oder 0 22 52 / 88 7 44 E-mail: rynesch@utanet.at
ZVR: 158640737

§ 4, § 5: Es sollten auch im Sinne des Lärmschutzes dauerhaft Beschränkungsgebiete festgelegt werden können.

§ 24f (2) Zif. 2, Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1, Erteilung der Betriebsbewilligung, sollte ergänzt werden: „...keine Lärmbelästigung herbeigeführt **und der Schutz der Privatsphäre sichergestellt** wird“.

§ 96b (4), Zentrales Luftfahrthindernisregister, sollte lauten: „Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Bundesminister für Landesverteidigung, das BEV, die Landeshauptleute zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben **sowie die Eigentümer der Luftfahrthindernisse und der Objekte in der Umgebung von Flugplätzen mit Instrumentenlandebahn** können unentgeltlich Einsicht in das Zentrale Luftfahrthindernisregister nehmen“. Begründung: Die Eigentümer von Luftfahrthindernissen (und möglicherweise auch von „Objekten“, s.u.) sind mit vielfachen Verpflichtungen und Auflagen belastet; sie sollten die kostenlose Möglichkeit einer Einsicht ins Register zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der Eintragung und der Angaben haben.

§ 96c im Entwurf lautet: „*Objekte in der Umgebung von Flughäfen: Im Zentralen Luftfahrthindernisregister gemäß § 96b sind Objekte, die innerhalb folgender Flächen in der Umgebung von Flugplätzen mit Instrumentenlandebahn gelegen sind, aufzunehmen...*“: Überschrift und Text weisen eine ungeklärte Diskrepanz auf: In der Überschrift sind „Flughäfen“, im Text (auch der Erläuterungen) „Flugplätze“ Ziel der Regelungen. Hier ist eine Klärung erforderlich.

Weiters fällt auf, dass der rechtliche Status dieser „Objekte“ völlig ungeklärt ist. Die klar definierten Luftfahrthindernisse i.S. des LFG unterliegen einem konsequenten Genehmigungs- und Monitoringregime. Der Eigentumseingriff in das Eigentumsrecht betr. die Liegenschaften in den Sicherheitszonen ist – wenn auch unerfreulich – so doch klar und eindeutig abgewogen und durchstrukturiert. Hingegen bleibt hier offen:

- Wie erfahren die Eigentümer von „Objekten“, dass sie ins ZLHR eingetragen sind?
- Nach wessen Angaben erfolgen diese Eintragungen? Was tun bei Veränderungen der „Objekte“?
- Wie kommen die diesbezüglichen Informationen an die Behörde?
- Wer ist hier einspruchsberechtigt?
- Inwiefern kommt es zu einem Eingriff ins Eigentum?
- Etwa doch: Eintragung im Grundbuch?

Die Erläuterungen zu diesem Entwurf des § 96c sagen: „...Um den Vorgaben des ICAO Annex 15, Kapitel 10, zu entsprechen, sollen darüber hinaus auch weitere Objekte, die zwar national nicht als Luftfahrthindernisse gelten, jedoch in der Umgebung von Flugplätzen mit Instrumentenlandebahn liegen, in das Register aufgenommen werden. Die nähere Darlegung dieser Objekte soll in einem neuen § 96c erfolgen...“ (Unterstreichung hinzugefügt). Eine möglicherweise notwendige Anpassung an internationale Sicherheitserfordernisse sollte nach unserer Auffassung mit für alle Betroffenen eindeutigen, klaren Regelungen erfolgen, auch wenn das Mut zu Auseinandersetzungen erfordert. In diesem Sinne ersuchen wir dringend um zweckdienliche Ausführungen zum Status von „Objekten“ im Gesetzestext.

Darüber hinaus ersuchen wir dringend darum, die jeweils aktuellen Sicherheitszonenpläne aller Flugplätze nicht nur in den betroffenen Gemeinden aufzulegen, sondern im Internet zu öffentlich zugänglich zu machen, um ausreichende Publizität sicherzustellen.

Österreich - Plattform Fluglärm

p.A. Susanne Rynesch Am Schönberg 9 2504 SOOSS Tel.: 0043 / (0)699 / 10 687 682 oder 0 22 52 / 88 7 44 E-mail: rynesch@utanet.at
ZVR: 158640737

§ 102 (4) letzter Satz sollte lauten: „Selbstkostenflüge und „Schnupperflüge“ dürfen nicht öffentlich beworben werden“.

§ 126 (2): Es sollte klargestellt werden, wer die Unverhältnismäßigkeit der Lärmbelästigung nach welchen Kriterien beurteilt.

§ 145b (3), zweiter Satz:

- „Werden diese Immissionsschwellenwerte überschritten...“ – es ist für uns nicht klar, ob hier die LuLärmIV gemeint ist?
- Und weiter sollte der zweite Satz lauten „...sind geeignete objektseitige **sowie flugbetriebliche Maßnahmen** für jene Wohneinheiten, für die zum Zeitpunkt der Kundmachung gem. § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, zu setzen“. Begründung: Flugbetriebliche Maßnahmen sollten aus dem Spektrum der Schutzmaßnahmenmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden, zumal sie auch Teil des Konzeptes "Balanced Approach" sind.

Abschließend und der Vollständigkeit halber möchten wir festhalten, dass die Einbindung der betroffenen Nachbarschaft in die Bewilligungsverfahren zu Flugplätzen, die Ermöglichung von Mediationsverfahren, Verbesserungen der Information und Kommunikation wie zum Beispiel die Veröffentlichung von Flugschraufzeichnungen wiederum nicht einmal ansatzweise thematisiert wurden. Schon allein die Abstimmung mit Raumordnungs- und Flächenwidmungsprogrammen (siehe Balanced Approach) kann so nicht stattfinden. Mediationsverfahren und Dialogforum am Flughafen Wien zeigen seit nunmehr 20 Jahren, dass partizipative Verfahren keineswegs das Ende der Entwicklung der Luftfahrt bedeuten. Daher ist uns auch die überaus zurückhaltende Kommunikation der vorliegenden Novellierungsvorschläge nicht verständlich.

Wir ersuchen dennoch um wohlwollende Prüfung unserer Anmerkungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Susanne Rynesch (Obfr.)